

Bebauungsplan Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ I. Bauabschnitt, Gemeinde Ostbevern

Abwägungsvorschlag der Stellungnahme der ULB aus der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vom 25.06.2013

Ifd. Nr.	Datum	TöB / Autor	Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	08.07.2013	Kreis Warendorf Untere Landschaftsbehörde	<p>Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Aussagen zum jetzt zu betrachtenden Bauabschnitt I, die Stellungnahme zum Bauabschnitt II erfolgt im angekündigten, folgenden Beteiligungsverfahren</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:</p> <p>Anregungen:</p>	
			<p>1. Der Nordring wurde durch eine Birkenallee (nach Bestandsplan 154 entfallene Bäume) gesäumt. Bei der Allee handelte es sich um einen Geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 47a Landschaftsgesetz NW. Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 einer Befreiung vom Beseitigungsverbot unter folgenden Auflagen zugestimmt:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p>„Als Ersatz für die entfallende Allee sind folgende Pflanzungen vorzunehmen:</p> <p>a. Einreihige Baumreihe auf der Ostseite der geplanten Westlichen Entlastungsstraße mit einem Baumabstand von maximal 12 m. Es sind Stieleichen mit der im Bebauungsplan festgelegten Qualität zu pflanzen.</p>	Die Bäume werden wie vorgesehen so gepflanzt. Einzelne Baumstandorte können aus verkehrs- und / oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen.
			<p>b. Die im Norden an die Birkenallee angrenzende Eichenallee ist zu ergänzen.</p>	Die im Norden an die Birkenallee angrenzende Eichenallee wird ergänzt im Rahmen der weiteren Planungen.

Ifd. Nr.	Datum	TöB / Autor	Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>c. Insgesamt ist die Anzahl der entfallenden Alleebäume durch die gleiche Anzahl von neu anzupflanzenden Bäumen auszugleichen. Hierzu sollen neben den unter Nr. 1 und 2 genannten Pflanzungen an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet vorhandene Baumreihen und Alleen ergänzt bzw. Neuanpflanzungen vorgenommen werden.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planungen sind für den zweiten Bauabschnitt ca. 110 weitere Eichenhochstämme vorgesehen.</p>
			<p>d. Der Landschaftsbeirat bittet um Prüfung, ob anstelle der geplanten einreihigen Baumreihe eine Neuanpflanzung einer Allee realisiert werden kann.“</p>	<p>Eine Neubegründung einer Allee ist aus grunderwerbstechnischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht durchführbar. Die einzuhaltenden Abstände zum Fahrbahnrand (4,5 m) und zur Grunderwerbsgrenze (mind. 1,0 m) lassen eine Baumreihe auf der Westseite der neuen Straße nicht durchgehend zu. Darüber hinaus sind bei Unfällen und Fahrfehlern die Abkommenswahrscheinlichkeiten und das Auftreffen auf Bäume im Außenkurvenbereich ungleich höher als bei Bäumen im Innenkurvenbereich. Die vorgesehenen Überflughilfen bestehen aus Heckenpflanzen, an denen das Zerschellen eines Fahrzeuges beim Auftreffen nicht möglich ist.</p>
			<p>Zu den Punkten b. bis d. sind Aussagen und Flächendarstellungen zusätzlicher Baumpflanzstandorte als Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zu ergänzen. Bisher sind lediglich 97 neue Hochstämme festgelegt.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planungen sind für den zweiten Bauabschnitt ca. 110 weitere Eichenhochstämme vorgesehen.</p>
			<p>2. Pkt. 4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen: Bei der Maßnahme P 1 sind als Bäume 2. Ordnung Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i>) zu verwenden.</p>	<p>Die Hainbuchen werden festgesetzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum	TöB / Autor	Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>3. Pkt. 4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen: Die Maßnahme P2 kann innerhalb der Gewässerparzelle nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden, da sie Gegenstand des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens ist. Das Wasserrechtsverfahren kann abweichende Maßnahmen festlegen, die den Festsetzungen widersprechen können.</p>	<p>Die Gestaltung des zu verlegenden Gewässers wurde mit der UWB vorabgestimmt.</p> <p>In der Bilanzierung wurde das Gewässer als „Fließgewässer in unbefriedigendem ökologischen Zustand“ eingestuft, da es sich zukünftig zwischen zwei versiegelten Flächen (Fahrbahn und Geh- und Radweg) befindet. Es wurde lediglich die in Anspruch genommene Fläche berücksichtigt, eine ökologische Aufwertung konnte nicht bewertet werden.</p>
			<p>4. Die Konzeption, Detailplanung, Größe und Bilanzierung des aufgeführten Ökopools „Niehoff“ ist unabhängig vom jetzigen Bebauungsplan-Verfahren eigenständig darzustellen. Hier ist die Flächenkulisse, die Maßnahmenkonzeption, die Bewertung der Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokontoverordnung NRW in Abstimmung mit der ULB aufzuführen. Geplante Abbuchungen für andere Eingriffsvorhaben und artenschutzrechtliche Vorgaben sind anschließend ebenfalls aufzuführen. Der jetzige Bebauungsplan kann auf dieses Ökokonto, die parallele Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und die freien Punktwerte verweisen.</p>	<p>Die Gemeinde lässt eine Konzeption unabhängig von den Bebauungsplänen in Abstimmung mit der ULB erarbeiten.</p>
			<p>5. Pkt. 4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahme A 2.1: Die Detailgestaltung des Kleingewässers sollte Böschungsneigungen zwischen 1: 5 und 1: 10 vorsehen. Die Anlage von Grünland auf der bestehenden Ackerfläche ist mit der Ansaatmischung N3 des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW vorzunehmen. Die Weidenutzung ist mit maximal 2 GVE Besatzdichte je ha festzulegen.</p>	<p>Die Gestaltungshinweise werden aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum	TöB / Autor	Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>6. Im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 1 Blatt 1) fehlen die Daten zu den planungsrelevanten Kiebitzvorkommen. Diese sind für den BA II einzuarbeiten.</p> <p>Weiterhin ist die Maßnahmen Nr. 5.3 in 5.2 zu ändern.</p>	<p>Die Kiebitzvorkommen sind durch ein graues Punktraster als Flächen mit erhöhter Bedeutung für Offenlandarten dargestellt.</p> <p>Der Tippfehler wird korrigiert.</p>
			<p>7. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: In die Flächensummen sind die Baumkronen der vorhandenen wie der geplanten Bäume einzurechnen, nicht aufzuaddieren.</p>	<p>Die Bilanz wird entsprechend umgestellt.</p>
			<p>8. Pkt. 5 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Die vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu werten und zu definieren. Schutzmaßnahmen, die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen darstellen (z.B. S 4, S 5) sind verbindlich festzuschreiben und zu beachten, um keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Dasselbe gilt für Ausgleichsmaßnahmen, die als sogenannte CEF Maßnahmen konzipiert sind. Sie sind separat in Text und Karte aufzuführen und umzusetzen (z.B. P 1, A 2.1). Dies umfasst auch Aussagen zum Risikomanagement und Monitoring</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden festgeschrieben.</p> <p>Die CEF Maßnahmen werden separat in Text und Karte aufgeführt und umgesetzt.</p>
			<p>Hinweis:</p> <p>Unter dem Pkt. Fachgesetze ist ein Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird ergänzt.</p>